



Gemeinde Feld am See

9544 Feld am See, Rathausstraße Nr. 25

Tel.: +43 (4246) 2280, Fax: +43 (4246) 2280-78

E-mail: feld-am-see@ktn.gde.at

Homepage: www.feld-am-see.gv.at

UID ATU 59364315

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Feld am See vom 24.04.2019, Zl.: 8520/2019, mit der die Entsorgung von Abfällen geregelt wird (**Abfuhrordnung**)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2018, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde Feld am See sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO für die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht durch die öffentliche Müllabfuhr unterliegen Problemstoffe und gefährliche Abfälle sowie solche Abfälle, die zulässigerweise auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Als Hausmüll gelten alle vorwiegend festen Abfälle, die üblicherweise in einem privaten Haushalt anfallen, sowie die nicht gefährlichen Abfälle aus Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen, soweit sie
 - a) in ihrer Zusammensetzung mit Abfällen der privaten Haushalte vergleichbar sind,
 - b) durchschnittlich in einem Volumen bis 240 Liter pro Woche anfallen und
 - c) ihre Erfassung durch das ortsübliche Hausmüllsammelsystem möglich ist.
- (2) Als Sperrmüll gilt jener Hausmüll, dessen Erfassung wegen seiner Größe oder sperrigen Beschaffenheit nicht durch das ortsübliche Hausmüllsammelsystem möglich ist.

§ 3

Abholbereich

- (1) Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet von Feld am See zu erfolgen.

- (2) Der Sperrmüll ist vom Grundstückseigentümer selbst zum Altstoffsammelzentrum zu bringen. Während der Öffnungszeiten wird der Sperrmüll übernommen. Für die ordnungsgemäße Entsorgung werden entsprechende Kostensätze (privatrechtliches Entgelt) verrechnet.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Sperrmüll auch von der Gemeinde gegen Entgelt vom Grundstück abgeholt werden.
- (4) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für die Haus- und Sperrmüllabfuhr festzulegen und auf geeignete Weise bekanntzugeben.

§ 4

Sonderbereich

- (1) Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen auf Grund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können.
- (2) Der Sonderbereich ist in den Anlagen 1 bis 7 (Plandarstellung) festgelegt, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden.
- (3) Die Abfuhr von Hausmüll im Sonderbereich erfolgt mittels Müllsäcken ganzjährig über die festgelegten Sammelplätze. Der Mindestbedarf an Pflichtmüllsäcken pro bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude mit mindestens einem Wohnraum oder sonstigem Aufenthaltsraum, wo keine Vermietung betrieben wird, ist mit einem Müllsack pro Abfuhrintervall (vier Wochen) bei 2 Personen festzusetzen.
- (4) Für jede weitere meldebehördlich gemeldete Person sowie bei Vermietung, wobei jeweils max. 365 Nächtigungen pro Jahr einer Person entsprechen, ist der Jahresbedarf mit 6 Müllsäcken festzusetzen. Für Jausenstationen, Almgasthäuser, Schutzhütten u.ä. sind zusätzlich drei weitere Müllsäcke pro Abfuhrintervall (vier Wochen), festzusetzen.

§ 5

Sammelplätze für Müllbehälter aus dem Sonderbereich

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Hausmüll mittels von der Gemeinde eigens dafür ausgegebenen Müllsäcken spätestens am Abfuhrtag zu den hierfür vorgesehenen Sammelplätzen zu verbringen.
- (2) Die Sammelplätze sind wie folgt festgelegt:

a) für **Hausmüll**:

Ortsteil	Liegenschaft	Sammelplätze	Anlage Nr.
Schattseite	ab Thurnerweg 14	Umweltinsel Nähe Hinterrauthstr. 8, Parz. Nr. 2131, KG Rauth	1
Feldpannalpe	sämtliche Liegenschaften ab Rauthstraße 70	Mautstelle Feldpannalpe, Parz. Nr. 1385/4, KG Rauth	2
Klamberg	sämtliche Liegenschaften Lercher-Höher-Weg	Wendeschleife GW Klamberg, Parz. Nr. 2019, KG Rauth	3
Klamberg	ab Klambergstr. 15	Wendeschleife GW Klamberg, Parz. Nr. 2019, KG Rauth	3
Rauth	Hinterrauthstr. 10 – 26	Umweltinsel Nähe Hinterrauthstr. 8, Parz. Nr. 2131, KG Rauth	4
Rauth	Leiterweg 2 – 6	Umweltinsel Nähe Hinterrauthstr. 8, Parz. Nr. 2131, KG Rauth	4
Rauth	Walderweg 23 - 44	Kreuzung GW Eder-Krainer und GW Weger-Walder, Parz. Nr. 1194, KG Rauth	5
Rauth	ab Bistumerweg 17	Bistumerweg 12, Wirtschaftsbereich Friedrich Unterscheider, Parz. Nr. 1335/1, KG Rauth	6
Wieseralpe	Gesamtes Gebiet	Umweltinsel Nähe Hinterrauthstr. 8, Parz. Nr. 2131, KG Rauth	7

b) für **Sperrmüll**:

Altstoffsammelzentrum

§ 6

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

- (1) Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 10 Abs. 2 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO abführen zu lassen.
- (2) Die Abfuhrintervalle der Systemabfuhr (Restmüll) sind mit einer Obergrenze von maximal 4 Wochen festzusetzen.
- (3) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benutzer leicht zugänglich sind.
- (4) Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze der Hauszufahrt (Hauseinganges) des bebauten Grundstückes zu den Abfuhrterminen bereitzustellen.

- (5) Bei kulturellen und sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen im Abhol- und Sonderbereich ist der Veranstalter für die ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden Restmülls selbst verantwortlich.

§ 7 Müllbehälter

- (1) Die Anzahl und Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen, sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächst größeren Müllbehälter aufzurunden. Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, darf nicht unterschritten werden.
- (2) Als Müllbehälter sind aufzustellen:
- a) im Abholbereich:
- Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 80 l
 - Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 120 l
 - Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 240 l
 - Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 800 l
 - Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 1.100 l
- b) im Sonderbereich:
- Müllsäcke 60 l
- c) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens 7 Liter Abfall pro Woche festgelegt. Bei Vermietung entsprechen 365 Nchtigungen einer weiteren Person.
- d) Für den in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall von den Betriebsarten Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleingewerbe bei
- bis zu 10 Mitarbeiter 120 l Abfall pro Woche
 - mehr als 10 Mitarbeiter 240 l Abfall pro Woche
- festgelegt.
- (3) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die vom Abfuhrunternehmen bereitgestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.
- (4) Als Müllbehälter im Sonderbereich gelten Müllsäcke, wobei sich die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr aus § 4 Abs. 3 und 4 ergibt. Für die im Sonderbereich

gelegenen Grundstückseigentümer sind die von der Gemeinde zu beziehenden Müllsäcke zu verwenden.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Das Einbringen von Problemstoffen und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. a der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter der Müllabfuhr ist verboten und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 67 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO.
- (2) Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen sind.
- (3) Ein Verdichten des Mülls durch Pressen, Einstampfen oder Einschlemmen sowie das Einbringen heißer Abfälle in die Müllbehälter ist verboten.
- (4) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 9

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszuschreiben.
- (2) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benützung und Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO ausgeschrieben.
- (3) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Feld am See vom 06. März 1996, Zl.: 813/0-/1996/ob. außer Kraft.

Der Bürgermeister:
DI Dr. Erhard Weiter

